

972. Sitzung des Bundesrates am 23. November 2018: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 972. Sitzung am 23. November 2018, 66 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senator Kerstan, Senator Dr. Steffen und Staatsrätin Dr. Tabbara vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 2 Gesetz zur **Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer **Brückenteilzeit****

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz soll das arbeits-, gleichstellungs- und familienpolitische Anliegen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer freiwillig in Teilzeit arbeiten können, aber nicht unfreiwillig in Teilzeitarbeit verbleiben müssen, umgesetzt werden. Bisher gibt es ein Rückkehrrecht in eine volle Stelle bei Elternzeit, Pflegezeit oder Familienpflegezeit. Das Recht auf Teilzeitarbeit soll nun insoweit weiterentwickelt werden, dass es den Arbeitszeitpräferenzen der Mitarbeiter entgegenkommt. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Mitarbeiter beschäftigt und deren Beschäftigungsverhältnis seit mindestens sechs Monaten besteht, soll ein Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit eingeführt werden. Für Unternehmen mit 46 bis 200 Beschäftigten soll eine Zumutbarkeitsgrenze gelten, nach der der Arbeitgeber den neuen Teilzeitananspruch nur einem von 15 Beschäftigten gewähren muss.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Eine von Hamburg unterstützte, begleitende EntschlieÙung mit der Bitte, im Rahmen der Evaluation eine Weiterentwicklung des Teilzeitrechts zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung des Rechtsanspruches auf befristete Teilzeit, die Senkung der Schwellenzahl von 45 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Verzicht auf die Zumutbarkeitsgrenze zwischen 46 und 200 Beschäftigten fand keine Mehrheit.

TOP 3 Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz**)**

Durch das nicht zustimmungspflichtige Gesetz wird die doppelte Haltelinie mit der Sicherung des Rentenniveaus bei mindestens 48 Prozent vor Steuern und der Maximalhöhe des Beitragssatzes bei 20 Prozent bis 2025 eingeführt und durch eine Niveausicherungsklausel ergänzt. Gleichzeitig gibt es Verbesserungen für Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit und für Mütter, deren Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder besser anerkannt werden. Weiterhin werden Geringverdienerinnen und Geringverdiener durch Anhebung der Obergrenze für sog. Midijobs von 850,00 Euro auf 1300,00 Euro bei den Sozialabgaben entlastet.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 4 Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (**Familienentlastungsgesetz** - FamEntlastG)

Das zustimmungspflichtige Gesetz sieht unter anderem vor, dass ab dem 1.7.2019 das Kindergeld um 10 Euro monatlich erhöht wird. Auch der Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer soll angehoben werden. Zum 1.1.2019 steigt er pro Kind um 192 Euro auf 7620 Euro. Ab 2020 wird er um weitere 192 Euro erhöht. Auch Familien ohne Kinder profitieren von dem im Gesetz vorgesehenen Entlastungen: der steuerliche Grundfreibetrag wird im kommenden Jahr auf 9.168 Euro und 2020 auf 9.408 Euro steigen. Zudem sollen kleine und mittlere Einkommen bei der kalten Progression entlastet werden. Mit dem Gesetz wird ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD umgesetzt.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz zugestimmt.

TOP 5 Gesetz zur **Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet** und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Durch das zustimmungspflichtige Gesetz können Betreiber von elektronischen Marktplätzen künftig stärker zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn steuerlich nicht registrierte Unternehmer über eine Online-Plattform Umsätze erzielen. Darüber hinaus werden über dieses Gesetz zahlreiche weitere steuerliche Vorschriften geändert. U.a sollen Sportverbände mit gemeinnützigem Zweck steuerlich bessergestellt, die Elektromobilität bei Dienstwagen gefördert, Zuschüsse zu Job-Tickets durch den Arbeitgeber steuerlich begünstigt sowie der geldwerte Vorteil aus Überlassung eines betriebliches Fahrrads oder Elektrofahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer steuerbefreit werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz zugestimmt.

TOP 6 Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (**GKV-Versichertenentlastungsgesetz** - GKV-VEG)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von Arbeitgebern und Versicherten nun wieder paritätisch getragen, die Beitragsbelastung der Selbstständigen mit geringem Einkommen wird spürbar gesenkt und Beitragsschulden aus ungeklärten Mitgliedschaftsverhältnissen bereinigt. Zudem soll ein Teil der Überschüsse und Finanzreserven der Krankenkassen, die aus Beitragsmitteln erzielt wurden, für Beitragssenkungen und Leistungsverbesserungen genutzt werden. Ab dem 1.1.2019 wird für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ein einheitlicher Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 7 Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (**Pflegepersonal-Stärkungsgesetz** - PpSG)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz soll die Pflege im Krankenhaus verbessert werden, indem u.a. jede zusätzliche und jede aufgestockte Pflegestelle am Bett vollständig finanziert wird und zukünftig die krankenhaushausindividuellen Pflegepersonalkosten für die Patientenversorgung über ein Pflegebudget vergütet werden. Zudem wird eine Untergrenze für die Pflegepersonalausstattung eines Krankenhauses eingeführt und die Tarifsteigerungen für das Pflegepersonal werden vollständig finanziert. Daneben wird der Krankenhausstrukturfonds mit einem Volumen von bis zu 1 Mrd. Euro jährlich für die Dauer von vier Jahren fortgeführt. Das Gesetz soll darüber hinaus die Altenpflege stärken, indem u.a. vollstationäre Pflegeeinrichtungen zusätzliche Pflegekräfte einstellen können, die von der Krankenversicherung in vollem Umfang finanziert werden. Außerdem soll eine Stärkung der ambulanten Alten- und Krankenpflege insbesondere im ländlichen Raum durch eine bessere Honorierung der Wegezeiten erreicht werden. Darüber hinaus soll durch Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes der Schutz der öffentlichen Gesundheit gestärkt werden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor. Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs eine EntschlieÙung gefasst. Darin fordert er die Bundesregierung auf, auf das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information einzuwirken, durch Klarstellungen die Auslegungsunsicherheit hinsichtlich der für die Abrechnung der stationären Leistungen in Krankenhäusern notwendigen Operationen- und Prozedurenschlüssel zu beseitigen. Die Auslegungsunsicherheit führte zuletzt zu einer erheblichen Anzahl an Klageverfahren vor den Sozialgerichten.

TOP 16 Gesetz zur Beschleunigung von **Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

Ziel des zustimmungspflichtigen Gesetzes ist die Umsetzung einer im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung, nach der ein Planungsbeschleunigungsgesetz verabschiedet werden soll. Es handelt sich um ein Mantelgesetz u.a. zur Änderung des BundesfernstraÙengesetzes, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes und des BundeswasserstraÙengesetzes.

Um eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben zu erreichen, sollen die Planungs- und Bauzeiten von Straßen- und SchienenbaumaÙnahmen dadurch beschleunigt werden, dass vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen schon vor dem Planfeststellungsbeschluss begonnen oder durchgeführt werden können. Die vorläufige Anordnung gebe jedoch "kein Recht zur Enteignung". Weitere Punkte sind der "Verzicht auf Erörterung" sowie eine vorgesehene Möglichkeit, einen Projektmanager im Planfeststellungsverfahren einzusetzen. Auch eine einheitliche Klagebegründungsfrist für Klagen gegen Planfeststellungs- und Plan-genehmigungsentscheidungen im Straßen-, Schienenwege- und WasserstraÙenbau soll eingeführt werden. Vorgesehen ist eine Sechs-Wochen-Frist ab Klageerhebung in der Erklärungen und Beweismittel vorgebracht werden müssen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs dem Gesetz zugestimmt. Ferner hat der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs eine EntschlieÙung gefasst. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, umgehend Gerichte

und Planungs- und Genehmigungsbehörden personell zu stärken. Ersatzneubauten von Straßen- und Schienenbrücken sollen ohne Kapazitätserweiterungen nicht als Neubau, sondern als Instandhaltung aufgefasst werden. Dies verkürzt die Verfahrensdauer der Planung.

B. Initiativen der Länder

TOP 25 EntschlieÙung des Bundesrates "**Es ist normal, verschieden zu sein**"

Mit der von Bremen und Berlin eingebrachten EntschlieÙung wird die Bundesregierung aufgefordert, ein interdisziplinäres Forschungsgutachten zu Verbreitung, Ursachen und Wirkung einer möglichen Stigmatisierung und den einstellungsbedingten Barrieren von Schwerbehinderten in der Gesellschaft in Auftrag zu geben. Gegenstand dieses Gutachtens soll eine mögliche neue Bezeichnung des Schwerbehindertenausweises, Alternativen zur Vorzeigepflicht des Ausweises im öffentlichen Nahverkehr, Empowerment-MaÙnahmen für betroffene Menschen sowie Ansätze zur Steigerung der Wertschätzung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft sein.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung einstimmig gefasst.

TOP 28 EntschlieÙung des Bundesrates zu **Transparenz und klaren Regeln auf digitalen Märkten**

Hessen sieht in seinem EntschlieÙungsantrag - vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren immer wieder aufgetretenen Skandale im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Informationen, insbesondere im Kontext sozialer Netzwerke, sowie der Verbreitung falscher Informationen und der damit verbundenen gezielten Beeinflussung gesellschaftlicher und politischer Willensbildungsprozesse - dringenden Handlungsbedarf. Damit für Nutzerinnen und Nutzer erkennbar gemacht wird, welche Nachrichten von Menschen und welche von Maschinen kommen, soll umgehend eine Kennzeichnungspflicht für sogenannte Social Bots eingeführt werden. Zudem müsse bei großer Marktmacht von Unternehmen die Einhaltung des geltenden Rechts gewährleistet sein. Zur Vermeidung von Marktmachtmissbrauch sei deshalb eine stringendere Regulierung, Aufsicht und Kontrolle von Daten-Plattformen auf Basis nationaler und europäischer Vorschriften zu prüfen und umzusetzen. Überdies fordert Hessen eine Nutzungsvariante der marktbeherrschenden sozialen Netzwerke, die – anonymisiert – besonders datensparsam ausgestaltet ist oder auf personenbezogene Daten ganz verzichtet.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung bei Enthaltung Hamburgs mit einer redaktionellen Maßgabe gefasst. Danach wird begrüÙt, dass die Bundesregierung, nicht aber die EU-Kommission, die rechtlichen Voraussetzungen für Musterfeststellungsklagen geschaffen hat.

TOP 59 Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bildung **betrieblicher Interessenvertretungen** für im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von **Luftfahrtunternehmen**

Mit dem Gesetzentwurf der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Thüringen, dem Hamburg beigetreten ist, soll auch dem „fliegenden Personal“ von Luftfahrtunternehmen die Bildung eines Betriebsrates erleichtert werden. Nach aktueller Rechtslage gilt die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines Betriebsrates für diese Beschäftigten bisher nicht. Die Parteien müssten sich vielmehr auf tarifvertragliche Regelungen einigen. Nach dem Gesetzentwurf sollen nach einer Frist von 6 Monaten, in denen keine tarifvertraglichen Regelungen zustande kommen, die gesetzlichen Verpflichtungen gelten.

Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik federführend sowie dem Wirtschaftsausschuss mitberatend zugewiesen.

TOP 60 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung zwecks Anerkennung der **Gemeinnützigkeit von Freifunk**

Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen hatten den Gesetzentwurf bereits 2017 im Bundesrat vorgelegt. Nach Beschlussfassung wurde er beim Bundestag eingebracht, dort jedoch nicht mehr abschließend beraten, weshalb er mit dem Ende der letzten Wahlperiode der Diskontinuität unterfiel. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Initiativen, die freie Kommunikationsnetzwerke aufbauen, als gemeinnützig einzustufen und dadurch steuerlich zu begünstigen. Damit würde es Freifunk-Initiativen unter anderem erleichtert, Spenden einzuwerben. Bürgerinnen und Bürger erhalten durch solche ehrenamtlich organisierten und kostenlosen Freifunk-Initiativen zum Beispiel Zugang ins Internet.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs den Gesetzentwurf erneut beim Deutschen Bundestag eingebracht.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 29 Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten **Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen** und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"

Ziel des zustimmungspflichtigen Gesetzentwurfs ist es, zum einen den flüchtlingsbezogenen Anteil an den Kosten der Integration zur weiteren Entlastung der Länder und Kommunen um ein Jahr zu verlängern. Zum anderen ergibt sich aus der Beendigung der Beteiligung der Länder an der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ Anpassungsbedarf. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Aufbauhilfefonds zur Finanzierung von Hochwasserschäden im Jahr 2013 hatte sich die Bundesregierung bereit erklärt, „dass die Länder die von ihnen zugunsten des Bundes übernommene Teilkompensation des Fonds ‚Deutsche Einheit‘ einstellen, wenn die nach § 6b des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds ‚Deutsche Einheit‘ durchgeführte Berechnung der fiktiven Restschuld vor dem 31.12.2019 eine vollständige Tilgung ergeben sollte.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Er stellt fest, dass die rechtliche Umsetzung der Verlängerung der Bundesbeteiligung an den Integrationskosten der Länder und Kommunen für das Jahr 2019 notwendig und dringend ist. Die Bundesbeteiligung bezieht sich auf Kosten für Wohnungsbau für Flüchtlinge und zusätzliche Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte. Die Gelder sollen über den Länderanteil der Umsatzsteuer vom Bund auf die Länder und Kommunen verteilt werden. Zudem setzen sich die Länder geschlossen dafür ein, dass der Bund seine finanzielle Unterstützung auch nach 2019 fortsetzt. Außerdem wird Ende 2018 der Fonds „Deutsche Einheit“ getilgt sein und eine Rückerstattung der zu viel geleisteten Zahlungen an die Länder über denselben Transferweg stattfinden.

TOP 31 Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (**Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG**)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf sollen die Leistungen der ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung und der Zugang zu diesen Leistungen für die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherten Patientinnen und Patienten verbessert werden. Dazu wird die Erreichbarkeit der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen ebenso erweitert wie die Breite der dort erbrachten Hilfeleistungen bei der Terminvermittlung und der unmittelbaren ärztlichen Versorgung in Akutfällen. Zudem wird das Mindestsprechstundenangebot der Vertragsärzte für die Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten von 20 auf 25 Stunden erhöht. Offene Sprechstunden werden ausgeweitet. Darüber hinaus wird die elektronische Patientenakte flächendeckend eingeführt und der Zugriff auf die elektronische Patientenakte über mobile Geräte wie Smartphones ermöglicht.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf mit den Stimmen Hamburgs Stellung genommen. U.a. sollen die Planungs- und Steuerungskompetenzen für die Länder erweitert werden. Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten, sicherzustellen, dass die zeitnahe Terminvermittlung durch Terminservicestellen auch für die Kinder-Vorsorgeuntersuchungen bei Kinderärztinnen und -ärzten gilt, und dass die fachübergreifende Versorgung von Dialysepatientinnen und -patienten auch durch Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen langfristig gesichert ist.

TOP 34 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Erneuerbare-Energien-Gesetzes**, des **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**, des **Energiewirtschaftsgesetzes** und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf soll verschiedene energiewirtschaftliche Vorhaben umsetzen und dabei eine ganze Reihe von Gesetzen ändern. Es geht um Ausschreibungsmengen, das Netzengpassmanagement und weitere Regelungen. Er setzt zudem einen mit der EU-Kommission im Mai 2018 gefundenen Kompromiss zu einem Beihilfeverfahren um. Hier werden insbesondere Fördersätze bei speziellen Anlagekategorien des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetzes (KWKG) gekürzt. So sollen bis 2021 je vier Gigawatt

Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land zusätzlich ausgeschrieben werden. Davon wird wesentlich mehr als ursprünglich geplant über sogenannte „Innovationsausschreibungen“ ausgeschrieben, bei denen die Netz-situation mit berücksichtigt wird. Weiterhin wird ein neuer Rahmen für das Netzengpassmanagement geschaffen, wobei der Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien und der KWK relativiert werden soll. Außerdem soll für Windenergieanlagen an Land und auf See die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung verpflichtend eingeführt werden; für neue Anlagen ab 2019, für den Bestand ab 2021. Warnlichter (Befeuerung) an Windrädern sollen somit nicht mehr die ganze Nacht blinken, sondern nur, wenn ein Flugzeug naht. Als kostengünstige technische Lösung wird ein Transpondersystem vorge-sehen.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetz-entwurf eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. In dieser wird ein separates Ausschreibungssegment für große Dachflächen-Photovoltaik-Anlagen gefordert und die Neuregelungen zum Einspeisemanagement und zur Zusammenlegung mit Redispatch abgelehnt. Begrüßt wird dagegen die Einführung einer verpflichtenden bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für neu errichtete Windenergieanlagen ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2021 auch für bestehende Windenergieanlagen. Weiterhin sollten nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsmengen der Sonderausschreibungen 2019-21 nicht automatisch ab 2022 verfallen, sondern weiterhin zur Verfügung stehen. Der eingeführte Deckel von 52 GW für Photovoltaik sei zu streichen. Auf Antrag Hamburgs wird gefordert, das Verbot der Kumulierung der KWKG-Förderung mit Investitionshilfen zu streichen. Genauso sei die Ein-schränkung des Anwendungsbereichs der KWK-Bestandsanlagenförderung zu streichen. Auch wird mit einem Plenarantrag Hamburgs gefordert, Klär-werks-Abwärme im Rahmen von innovativen KWK-Ausschreibungen fördern zu können.

D. Vorlagen aus dem europäischen Bereich

TOP 40

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Ra-tes über die **Europäische Grenz- und Küstenwache** und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verord-nung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates

Der Verordnungsvorschlag soll die europäische Rückkehrpolitik stärken. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache soll zum wirksamen Schutz der Außengrenzen als echte Grenzpolizei handeln, um die Migrati-onsströme effektiv zu steuern. Dafür soll die Agentur eine ständige Reserve von 10.000 Einsatzkräften erhalten, die die notwendigen Kapazitäten dafür schafft, die EU-Außengrenzen zu schützen, Sekundärmigration zu verhin-dern und die Rückführung irregulärer Migranten wirksam umzusetzen. Auch durch die Koordinierung der Ausbildung, den kurz- und langfristigen Erwerb von Ausrüstung, einschließlich Forschung und Entwicklung, und einen ver-besserten Informationsaustausch soll die Agentur gestärkt werden. Weiter-hin wird die Zusammenarbeit der Agentur mit Drittstaaten verbessert und das Europäische Grenzüberwachungssystem EUROSUR in den Vorschlag einbezogen. Die Koordinierung der Aufgaben der Agentur mit der Rolle der Mitgliedstaaten bei der Arbeit der Europäischen Grenz- und Küstenwache soll es ermöglichen, Krisensituationen an den Außengrenzen kurz-, mittel-

und langfristig zu antizipieren und gemeinsam erforderliche Reaktionsfähigkeiten zu entwickeln.

Der Bundesrat hat zu dem Verordnungsvorschlag ohne die Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme abgegeben, in der er die Bundesregierung bittet, bei den Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag darauf hinzuwirken, dass das vorgesehene Referenzmodell eines Rückführungsfallmanagementsystems flexibler formuliert wird. Nach derzeitiger Lesart scheint die Anwendung des noch zu entwickelnden Referenzmodells für die Mitgliedstaaten verbindlich; bewährte nationale Systeme dürfen aber nicht bestehen bleiben.

TOP 41

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur **Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger** (Neufassung)

Der Richtlinienvorschlag dient als Teil eines Maßnahmenpakets einer wirksameren und kohärenteren europäischen Rückführungspolitik. Die Rückführung von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht und die durch die unterschiedliche nationale Umsetzungspraxis beeinträchtigte und häufig durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Betroffenen behinderte Durchsetzung von Rückführungsentscheidungen sollen verbessert werden. Insbesondere sollen die Rückkehrverfahren verkürzt, eine bessere Verknüpfung von Asyl- und Rückkehrverfahren sichergestellt und der wirksamere Einsatz von Maßnahmen zur Fluchtverhinderung gewährleistet werden.

Der Bundesrat hat zu dem Verordnungsvorschlag zum Teil mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme abgegeben, in der er das Engagement für effektivere Verfahren zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen und die Überarbeitung der Rückführungsrichtlinie begrüßt und auf die teilweise Umsetzung im deutschen Recht hinweist. Insbesondere lehnt der Bundesrat ab, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass eine Entscheidung über den Antrag auf vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung innerhalb von 48 Stunden getroffen wird. Der Bundesrat weist auch darauf hin, dass die Effizienz von Rückkehrverfahren nicht vorrangig davon abhängt, ob Gerichte über die Aussetzung einer Rückkehrentscheidung innerhalb von 48 Stunden entscheiden.